



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 45 – Nr.27 – 16.12.2019  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|   |     |
|---|-----|
| Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)  | 642 |
| Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)  | 652 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ durch Umbenennung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art in „Die Weiterbildung an der Universität Tübingen“ | 654 |

# **Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)**

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2, 29 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005 S. 1 ff), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85 ff), von § 2 a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S.405), in Verbindung mit der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Universität Tübingen am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/4 mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020 muss das aktuelle Auswahlverfahren geändert werden. Dabei setzt der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens die Forderungen des BVerfG um. Für den Studiengang Zahnmedizin gelten dieselben Regelungen wie für den Studiengang Medizin. Die vorliegende Satzung nimmt die erforderlichen Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben auf Hochschulebene vor. Sie berücksichtigt, dass aktuell aus technischen Gründen noch nicht alle Verfahrensoptionen des Staatsvertrages ausgeschöpft werden können.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten

- a) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
- b) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

(3) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

## **§ 2 Frist und Form des Antrags**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am ZEQ- und am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach der § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind für die in § 38 Absatz 2 HZVO genannte Dauer der Übergangsregelung direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht gewertet.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) den Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Tests für medizinische Studiengänge (TMS),
- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten Berufsausbildungen bzw. sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten,
- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
- e) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war.

## **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im ZEQ- und im AdH-Verfahren wird für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin jeweils eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Die jeweilige Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren der

Medizinischen Fakultät. Vorsitzende oder Vorsitzender der jeweiligen Auswahlkommission ist die Prodekanin oder der Prodekan Lehre als geborenes Mitglied. Das jeweils weitere Mitglied wird vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Die Auswahlkommission bildet auf der Grundlage der Ergebnisse eine Empfehlung für die Auswahlentscheidung. Soweit Entscheidungen in der Auswahlkommission zu treffen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Fakultätsrat kann bei Bedarf Stellvertreter für die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Rektoratsmitglied auf Grund der von der Auswahlkommission übermittelten Empfehlung.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Tübingen beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) oder Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 5 genannten Auswahlkriterien. Für die, in § 38 Absatz 2 HZVO genannte, Dauer der Übergangsregelung führt die SfH die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) Anrechnung von Wartezeiten in den Vergabeverfahren Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/22 nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages,
- b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: TMS (vgl. § 6),
- c) eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr (siehe Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
- d) besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO),
- e) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise), (siehe Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).

(2) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) der Prozentrang der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2 und 3 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
- b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: TMS (vgl. § 6),
- c) eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
- d) besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO),
- e) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise), (siehe Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).

## **§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

Als nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b zu berücksichtigender Studieneignungstest wird der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) bestimmt. Dieser wird zentral von der TMS-Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Einzelheiten zum Ablauf des TMS, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt. Weitere Informationen, insbesondere sind unter [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org) verfügbar.

## **§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung**

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw. Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 5 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.

(2) Für die Vergabeverfahren Sommersemester 2020 bis zu dem in § 38 Absatz 2 HZVO genannten Semester führt die SfH das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt im Vergabeverfahren im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 wie folgt:

- a) max. 45 Punkte für Wartende,
- b) max. 50 Punkte für den TMS,
- c) 2 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 1 Punkt für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- e) 1 Punkt für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,
- f) 1 Punkt für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO.

(4) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt im Vergabeverfahren im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 wie folgt:

- a) max. 30 Punkte für Wartende,
- b) max. 60 Punkte für den TMS,
- c) 4 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte

Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,

- d) 2 Punkte für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- e) 2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,
- f) 2 Punkte für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO.

(5) Für die Wartezeit gelten die Vorgaben aus § 38 Absatz 1 HZVO und Art. 18 Staatsvertrag wie folgt:

- a) Im Vergabeverfahren Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 ergeben 15 und mehr Wartesemester 45 Punkte,
- b) im Vergabeverfahren Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 ergeben 15 und mehr Wartesemester 30 Punkte,
- c) die Punkteverteilung für die Wartezeit nimmt für jedes Semester linear ab, wenn die Zahl der Wartesemester kleiner als 15 ist, d.h. nach Buchstabe a) um 3 Punkte je Semester (14 Semester Wartezeit ergeben 42 Punkte, 13 Semester Wartezeit ergeben 39 Punkte etc.) und nach Buchstabe b) um 2 Punkte je Semester (14 Semester Wartezeit ergeben 28 Punkte, 13 Semester Wartezeit ergeben 26 Punkte etc.).

(6) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

- a) max. 46 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 44 Punkte für den TMS,
- c) 6 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,
- e) 2 Punkte für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO.

(7) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 5. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(8) Für das Kriterium TMS wird die Punktzahl gemäß Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 HZVO berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standartwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standartwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 b), § 7 Absatz 4 b) und § 7 Absatz 6 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(9) Für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlage 6 und 7 zu § 38 Absatz 2 Nummern 3 und 4 HZVO. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(10) Die Bewerberin und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre

Rangpositionen in der AdH-Quote und in der ZEQ-Quote richten sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit, gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird in dem jeweiligen Studiengang durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt für die Zeit ab dem 01.12.2019 und ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzungen der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin vom 02.02.2012 und für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 06.02.2013 außer Kraft.

Tübingen, den 12.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Anlage 1: Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation, Koordination und Durchführung des Testverfahrens ist eine zentrale Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingerichtet und beauftragt. Rechtsträgerin der TMS-Koordinationsstelle ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen, gemäß § 2a Absatz 6 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die TMS-Koordinationsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org).

(4) Eine Anmeldung zum TMS ist nur über die TMS-Koordinationsstelle möglich ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)). Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der TMS-Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die TMS-Koordinationsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
- d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser diesen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der TMS-Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatz 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern über die TMS-Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Absatz 17.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der TMS-Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Absatz 1 Satz 8 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

(16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(17) Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

a) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{GP} - \overline{GP}}{s_{GP}} ;$$

dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $s_{GP}$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

b) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n} ;$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach a) ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10} ;$$

dabei ist der Testwert (siehe a)).  $\overline{AN}$  stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) um einen Studienplatz in einem medizinischen Studiengang beworben haben.  $s_{AN}$  ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

d) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (a)) und Prozenträge (siehe b)) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in c) beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

## **Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 12.12.2019 zugestimmt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych wird eine Testgebühr erhoben. Der STAV-Psych ist ggf. ein Kriterium für die Bewerberauswahl für den Bachelorstudiengang Psychologie an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr für die Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych beträgt 100,00 Euro pro Person.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych wird die oder der zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens eine Woche nach dem Ende der Anmeldefrist auf dem Konto der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage [www.stav-psych.de](http://www.stav-psych.de) erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der Teilnahmegebühr sowie dem Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

(2) Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych ausgeschlossen.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

Bei Nichterscheinen zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Stundung/Erlass**

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych kann die Gebühr für den freiwilligen Studieneignungstest gemäß § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn

deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych zu stellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 12.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ durch Umbenennung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art in „Die Weiterbildung an der Universität Tübingen“**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S.1794), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ vom 30.01.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 /2014, S. 7) wird nachstehend geändert.

## **Artikel 1**

1. Die Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ wird hinsichtlich der neuen Bezeichnung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Die Weiterbildung an der Universität Tübingen“ umbenannt.
2. In **§ 1** werden in Absatz 1 und in Absatz 2 die Worte „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ durch die Worte „Die Weiterbildung an der Universität Tübingen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor